

Merkblatt zum Auslandsschulbesuch (Stand Juni 2025)

Grundlage für die unten aufgeführten Ausführungen ist die Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) und deren ergänzende Bestimmungen (EB-VO-GO). Sie legen fest, welche Bedingungen ein Auslandsschulbesuch erfüllen soll und wie lange man – den Auslandsschulbesuch eingeschlossen – in der Oberstufe verweilen darf.

Allgemeines

1. Ein Schulbesuch im Ausland sollte nur dann angetreten werden, wenn zu erwarten ist, dass der/die Schüler:in **nach Rückkehr am Unterricht mit Erfolg teilnehmen** kann.
2. Vor der Antragstellung sollte die Möglichkeit der **persönlichen Beratung durch den Koordinator für JG 11** in Anspruch genommen werden.
3. Jeder Auslandsschulbesuch muss schriftlich beantragt und durch die Schulleitung genehmigt werden. Verwenden Sie dazu bitte das Formular **„Antrag auf Auslandsschulbesuch“** (Downloadbereich der Homepage). Dieses ist auszufüllen, von den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben und anschließend über den Koordinator für JG 11 einzureichen.
4. Den Antrag bitten wir **spätestens zu den Osterferien in Jahrgang 10** vorzulegen. Sollten zu diesem Zeitpunkt noch nicht alle auf dem Antrag abgefragten Informationen vorliegen, reichen zunächst auch ungefähre Angaben (z.B. nur Monat des Beginns bzw. Endes des Auslandsaufenthaltes, Land, in dem der Auslandsschulbesuch stattfinden soll); sobald konkretere Angaben gemacht werden können, sind diese per E-Mail dem Koordinator für JG 11 mitzuteilen.
5. Die **Entscheidung über die Beurlaubung** durch die Schulleitung wird den Erziehungsberechtigten schriftlich mitgeteilt. Sie erfolgt **nur für den Zweck des Auslandsschulbesuchs**, d.h. bis zu Beginn bzw. nach Ende des Auslandsaufenthaltes gilt die Schulpflicht. Zusätzliche Beurlaubungen von bis zu zwei Tagen etwa zur Vor- oder Nachbereitung des Auslandsaufenthaltes können von der Klassenlehrkraft in JG 11 auf Antrag der Erziehungsberechtigten genehmigt werden. **Um nachzuweisen, dass der/die Schüler:in seiner/ihrer Schulpflicht während der Beurlaubung nachgekommen ist, muss nach Rückkehr an die Neue Oberschule, ein entsprechendes Dokumenteingereicht werden, das dies belegt (z.B. Schulbescheinigung, Zeugnis der Auslandsschule).**

Verschiedene Wege führen zum Ziel

Grundsätzlich eignet sich die Einführungsphase zur gymnasialen Oberstufe (Jahrgang 11) sehr gut für einen Schulbesuch im Ausland. **Varianten 1, 2 und 3** sind möglich, wenn **nach der Rückkehr die Anerkennung der Schulzeit im Ausland** auf die Einführungsphase und die **Fortführung des Schulbesuchs im eigenen Jahrgang** angestrebt werden.

Variante 1: Auslandsaufenthalt während des ersten Halbjahres (E1)

Wenn nur ein halbjähriger Auslandsaufenthalt geplant ist, dann ist das erste Halbjahr besser geeignet als das zweite. Die Einführungsphase kann so im zweiten Halbjahr an der NO fortgesetzt werden und der im ersten Halbjahr eventuell versäumte Unterrichtsstoff nachgearbeitet werden, bevor die Qualifikationsphase im kommenden Schuljahr startet. Am Ende des Schuljahres kann bei dieser Variante in der Zeugniskonferenz regulär über die Versetzung in die Q-Phase entschieden werden. Zwei Dinge den Epochalunterricht in JG 11 betreffend sind bei dieser Variante zu beachten:

- Der Sporttheoriekurs, der der Vorbereitung auf einen Sportkurs auf erhöhtem Niveau in der Qualifikationsphase dient, findet an der Neuen Oberschule nur im ersten Halbjahr der Einführungsphase statt. Die Wahl des sportlichen Schwerpunkts in der Qualifikationsphase ist trotz der Nichtteilnahme am Sporttheoriekurs in JG 11 infolge des Auslandsschulbesuchs grundsätzlich möglich, erfolgt aber auf eigenes Risiko. In diesem Fall müssen die Inhalte des Sporttheoriekurses unbedingt selbstständig nachgearbeitet werden.
- Die zwei für die Einführungsphase gewählten musischen Fächer (Kunst, Musik, Darstellendes Spiel) werden in JG 11 im epochalen Wechsel unterrichtet. Sollte ein musikalisches Fach als Prüfungsfach im Abitur gewählt werden wollen, ist der Koordinator für JG 11 darüber auf dem Antrag zum Auslandsschulbesuch zu informieren, damit das genannte Fach im zweiten Halbjahr belegt und so eine Vorbereitung auf den Prüfungskurs möglich wird.

Dem ersten Semester der Einführungsphase, nach dessen Ende unmittelbar die Wahlen der Prüfungsfächer im Abitur stattfinden, kommt hinsichtlich der Orientierung in der Sekundarstufe II eine besondere Rolle zu, lernt man doch in diesem Halbjahr die Arbeitsweisen und -techniken der Fächer in der gymnasialen Oberstufe kennen. Vor diesem Hintergrund sollten sich Schüler:innen, die die E1 im Ausland verbringen wollen, schon frühzeitig mit Fragen ihrer Kurswahl in der Qualifikationsphase auseinandersetzen.

Varianten 2 und 3: Auslandsaufenthalte während des zweiten Halbjahres (E2) und ganzjährige Auslandsaufenthalte

Wenn der Auslandsaufenthalt im zweiten Halbjahr stattfindet (**Variante 2**), dann kann am Ende der Einführungsphase keine Versetzung in die Qualifikationsphase stattfinden. Dies gilt auch bei ganzjährigen Auslandsaufenthalten (**Variante 3**). Damit die Schulzeit im Ausland hier anerkannt werden kann, müssen bestimmte **Bedingungen** nach § 4 EB-VO-GO erfüllt werden, d.h. der/die Schüler:in muss während des Auslandsschulbesuchs durchgehend am Unterricht in folgenden Fächern teilnehmen:

- **in beiden Pflichtfremdsprachen** aus dem Sekundarbereich I (Englisch¹ und Französisch/Latein/Spanisch). Die zweite Fremdsprache (Fr/La/Sn) ist ersetzbar durch eine im Ausland neu begonnene Fremdsprache. Wichtig: Diese Neubeginnende Fremdsprache, die man im Ausland anfängt, muss an der NO fortgesetzt werden können und bis zum Abitur fortgeführt werden. Inwiefern das möglich ist, muss IM VORFELD im Beratungsgespräch geklärt werden.
- **in Mathematik,**
- **in einem naturwissenschaftlichen Fach** (Physik, Biologie, Chemie, Informatik) und
- **in einem gesellschaftswissenschaftlichen Fach** (Geschichte, Erdkunde, Politik-Wirtschaft, Religion/Werte und Normen/Philosophie).

Wenn eine solche Anerkennung angestrebt wird, damit der/die Schüler:in nach der Rückkehr aus dem Ausland im eigenen Jahrgang den Schulbesuch an der NO fortsetzen kann, dann muss im Einzelfall geprüft werden, ob das gewählte Angebot der Auslandsschule den rechtlichen Anforderungen genügt. Dazu muss das unterrichtliche Angebot der Auslandsschule häufig in den deutschen Fächerkanon übersetzt werden. Oftmals ist die Anforderung in Bezug auf die Fremdsprachen problematisch. Daher empfiehlt sich hier eine frühzeitige Klärung mit der Austauschorganisation bzw. der ausländischen Schule, ob garantiert werden kann, dass vor Ort entsprechende unterrichtliche Angebote offenstehen. Darüber hinaus bitten wir auch gerade in solchen Fällen um frühzeitige Beratung mit uns.

¹ Diese Bedingung gilt bei einem Schulbesuch im englischsprachigen Ausland automatisch als erfüllt.

Sind die oben genannten **Bedingungen** (durch Zertifikate der Auslandsschule (z.B. Zeugnis) nachweisbar) **erfüllt**, kann die Schulleitung die Verweildauer in der Oberstufe (Einführungsphase und Qualifikationsphase) um den Zeitraum des Schulbesuchs im Ausland verkürzen. Nach der Rückkehr würde der/die Schüler:in dann direkt in die Qualifikationsphase eintreten, ohne die Notwendigkeit, die Einführungsphase an der NO zu durchlaufen. Für die weitere Schullaufbahn erforderlichen Unterrichtsinhalte aus der Einführungsphase sind ggf. von dem/der Schüler:in eigenständig nachzuholen.

Sind die oben genannten **Bedingungen nicht (nachweislich) erfüllt**, so muss der/die Schüler:in nach der Rückkehr die Einführungsphase besuchen, womit ein Wechsel in den nächstjüngeren Jahrgang verbunden ist.

Die Entscheidung darüber erfolgt durch die Schulleitung nach der Rückkehr des/der Schüler:in aus dem Ausland, da erst dann die im Ausland erworbenen Zertifikate, aus denen der Unterrichtsbesuch hervorgeht, vorgelegt und somit geprüft werden können.

Variante 4: Ganzjährige Auslandsaufenthalte nach Überspringen der Einführungsphase

Schüler:innen mit guten und sehr guten schulischen Leistungen bietet sich eine weitere Möglichkeit an: Sie können auf Beschluss der Zeugniskonferenz am Ende der 10. Klasse die Einführungsphase überspringen. Das Überspringen ist eine Möglichkeit, ganzjährige Auslandsschulbesuche in die Schullaufbahn zum Abitur zu integrieren. Der **Vorteil** liegt darin, dass im Fall des Überspringens **keine Bedingungen** bezüglich der Fächerwahl und der zu erbringenden Leistungen **während des Schulbesuchs im Ausland** zu erfüllen sind, da eine Anerkennung des Schulbesuchs im Ausland aufgrund der vorgezogenen Versetzung in die Q-Phase nicht nötig ist. Selbstverständlich muss jedoch im Sinne der Schulpflicht ein Schulbesuch im Ausland nachgewiesen werden. Schüler:innen, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, sind **nach ihrer Rückkehr bereits in die Q-Phase** versetzt und führen den Schulbesuch im eigenen Jahrgang fort. Auch hier gilt: Die für die weitere Schullaufbahn erforderlichen Unterrichtsinhalte aus der Einführungsphase sind ggf. von der Schülerin bzw. dem Schüler eigenständig nachzuholen.

Über ein mögliches Überspringen entscheidet die Zeugniskonferenz am Ende des 10. Jahrgangs. Ein Überspringen kann dann beschlossen werden, wenn die Lehrkräfte, die den/die betroffene:n Schüler:in unterrichten, mehrheitlich davon überzeugt sind, dass eine erfolgreiche Mitarbeit in der Qualifikationsphase auch ohne Durchlaufen der Einführungsphase für den/die Schüler:in zu erwarten ist. Dies kann in der Regel für Schüler:innen angenommen werden, die im Endjahreszeugnis einen Notendurchschnitt von 2,0 oder besser erreichen. Da das Überspringen stets eine Einzelfallentscheidung darstellt, der eine individuelle Prüfung des Sachverhaltes zugrunde liegt, existiert hier allerdings kein Automatismus. Gerade bei der Planung eines Auslandsaufenthaltes sollte die Möglichkeit des Überspringens mit dem zuständigen Koordinator möglichst früh besprochen werden. Wichtig ist dabei v.a. die Beratung bezüglich der angestrebten Schwerpunktwahl in der Q-Phase, um im Ausland auch bei ansonsten flexibler Fachwahl schon Weichen in die anvisierte Richtung zu stellen. Schüler:innen, die diese Möglichkeit in Betracht ziehen, sollten sich schon frühzeitig Gedanken über die Q-Phase machen.

Ein **Antrag auf Überspringen** ist von den Erziehungsberechtigten **rechtzeitig** über die Klassenlehrkräfte formlos und schriftlich an die Zeugniskonferenz am Schuljahresende zu stellen.

Variante 5: Auslandsaufenthalt ohne Anerkennung des Auslandsschuljahres

Es ist möglich, sich für ein Auslandsschuljahr beurlauben zu lassen, ohne die hiesige Schulzeit zu verkürzen. An diese Variante sind **keine besonderen Bedingungen** geknüpft, da der/die Schüler:in in dem Fall **nach der Rückkehr** in den nächstjüngeren Jahrgang wechselt und mit ihm **in die Einführungsphase** eintritt. Der Vorteil dieser Variante liegt darin, dass der/die Schüler:in weder

bestimmte Kurse an der Auslandsschule besuchen muss noch Unterrichtsinhalte der hiesigen Einführungsphase versäumt und nacharbeiten muss.

Variante 6: Kürzere Auslandsaufenthalte

Es ist auch möglich, sich für einen Auslandsschulbesuch von kürzerer Dauer (**bis zu drei Monaten**) beurlauben zu lassen. Verpasste Unterrichtsinhalte müssen auch in dieser Variante selbstständig von dem/der Schüler:in nachgearbeitet werden. Die genauen Bedingungen dafür müssen dann im Beratungsgespräch mit dem zuständigen Koordinator v.a. hinsichtlich der Frage nach dem **Umgang mit** eventuell infolge des Auslandsaufenthaltes versäumten **Klausuren** besprochen werden, da bei dieser Variante für jedes Fach eine Zeugnisnote unter Wahrung der rechtlichen Vorgaben ermittelt werden muss.